

# Öffentliche Bekanntmachung

über die Einleitung / Durchführung vorbereitender Untersuchungen nach §141 Baugesetzbuch (BauGB) als Voraussetzung für die Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme für das Gebiet "Altstadtquartier Büchel"

Der Planungsausschuss der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 20.06.2024 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß §141 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Beschluss zur Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit gemäß §141 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es werden vorbereitende Untersuchungen (VU) gemäß §141 BauGB im Rahmen der städtebaulichen Sanierung für das neue Sanierungsgebiet "Altstadtquartier Büchel" durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet ist im anliegenden Plan (Anlage 1) mit einer schwarzen Linie umrandet. Die betroffenen Flurstücke sind der in der Anlage 2 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Für dieses Gebiet zeichnet sich städtebaulicher Handlungsbedarf ab, zu deren Sicherung und Umsetzung ein förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet erforderlich sein könnte.

Die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB sollen in dem bezeichneten Gebiet durchgeführt werden, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Soweit sich als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen eine Ausweisung des Gebietes als "förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet" als erforderlich herausstellt, bedarf dies einer besonderen Sanierungssatzung.

Es sind alle Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Beschlüsse beachtet worden. Es ist nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden. Entsprechend wird hiermit die Bekanntmachung angeordnet.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen finden folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches Anwendung:

#### 1. § 137 BauGB Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

2. § 138 BauGB Auskunftspflicht

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Stadt erhoben, dürfen sie nur an die Stadt weitergegeben werden; die Stadt darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen.

Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergeben werden.

Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## 3. § 139 BauGB Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger

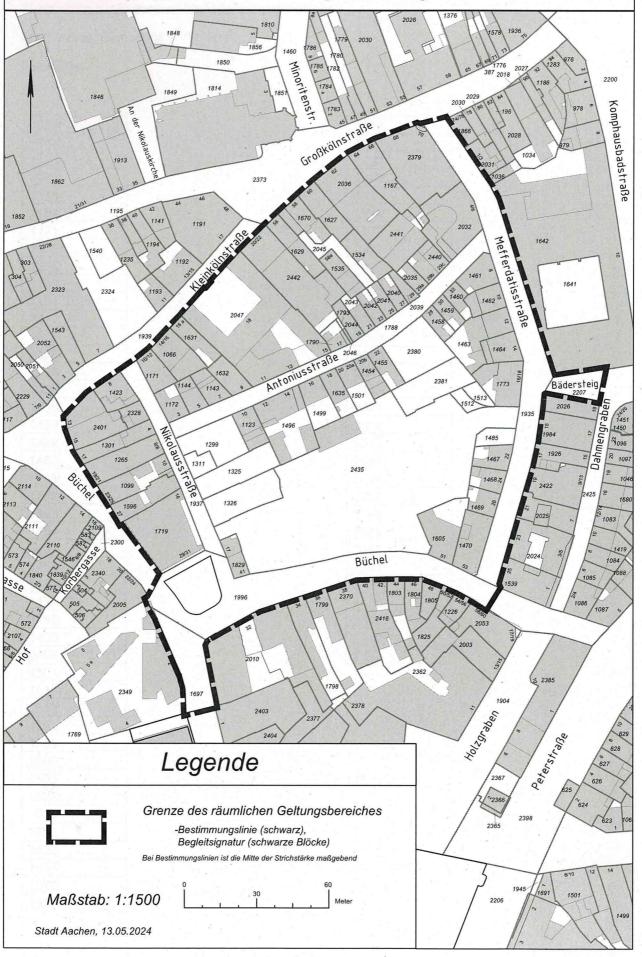
#### 4. § 15 BauGB Zurückstellung von Baugesuchen

Ab dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs.1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 BauGB). Entsprechend können Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und über die Beseitigung baulicher Anlagen unter den Voraussetzungen des § 15 BauGB im Einzelfall über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden. Entsprechende Zurückstellungsbescheide werden bei förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes unwirksam.

Aachen, den ... 05.07. 2024

(Sibylle Keupen) // Oberbürgermeisterin

# Vorbereitende Untersuchungen "Altstadtquartier Büchel" gemäß §141 BauGB



## Vorbereitende Untersuchungen "Altstadtquartier Büchel"

Flurstückliste zur Abgrenzung des Untersuchungsbereichs

Stadt Aachen, Gemarkung 4171, Flur 83

#### Flurstücke

	No. of Street, or other
1066	
1099	an Din T
1123	
1143	
1144	
1167	
1171	
1172	
1265	
1299	12 2 12 12
1301	1 1 7 7 7
1311	
1325	
1326	ter officers.
1423	
1454	RECEIVED.
1455	W. Lander
1458	
A. A. W. W. P. J.	
1459	
1460	
1461	
1462	
1463	
1464	at profes
1467	41.
1468	
1469	
1470	Or, mark cells
1485	White White
1496	1.13.77
1499	2 12 Uni
1501	
1512	11 144 6
1512	1.0004
1534	
1535	
1596	Lia Alba
1605	- Panero
1627	747
1629	
1631	
1632	
1635	4-12-3
1670	- 11- 3
1697	
.501	

1719	
1773	الوازيناه
1788	
1790	
1793	
1829	
1935	
1937	
1996	
2032	Little W
2035	
2036	
2039	
2040	
2041	
2042	
2043	
2044	
2045	
2046	3300.00
2047	
2207	
2328	
2379	
2380	
2381	
2401	
2435	TERMI
2440	ept -
2441	
2442	ELT -